

STATUTEN

Zukunftsgemeinde

Version vom 1. Juni 2022

Unabhängig davon, ob im Einzelnen männliche oder weibliche Formulierungen verwendet werden, gelten die personenbezogenen Formulierungen und Funktionsbezeichnungen für weibliche und männliche Personen.

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zukunftsgemeinde“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2. Zweck

Der Verein bildet ein Netzwerk für Unternehmen, Privatpersonen und Organisation zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler Ebene und verfolgt folgende Ziele:

1. Plattform für den Informationsaustausch und den Wissenstransfer
2. Pflege eines Netzwerkes und Nutzung von Synergien unter den Mitgliedern
3. Aufbau und Betrieb von Reallaboren
4. Durchführung von Veranstaltungen
5. Herausgabe eines Onlinemagazins
6. Forschungsaktivitäten

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, welche zweckdienlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

Art. 3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- Firmen und Einzelunternehmen
- Hochschulen und Universitäten
- Verbände, Vereine und Organisationen
- Privatpersonen
- Öffentliche Körperschaften

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand

Art. 4. Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten in ihrer jeweils gültigen Form.

Art. 5. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung von bezahlten Projekt- und Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Revisionsstelle

Art. 7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitz und die Leitung obliegen dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung findet statt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Jahr. Auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Art. 64, Abs. 3 ZGB).

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Festsetzung oder Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
5. Annahme des Jahresprogramms und Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Ausschlüsse von Mitgliedern
8. Änderungen der Statuten
9. Auflösung und Liquidation des Vereins

Anträge zur Aufnahme von Traktanden seitens der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 8. Teilnahme und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung können sämtliche Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Vorbehalt von Art. 15 (Statutenänderung) und Art. 16 (Auflösung) mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden bestimmen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben wurden.

Art. 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird für dieselbe Dauer von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand nach Massgabe der Statuten selbst. Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularwege ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand kann in allen mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäften Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ überbunden sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Ausarbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Ausarbeiten von Statuten und Reglementen;
- d) Genehmigen des Tätigkeitsprogramms;
- e) Finanzplanung und Finanzkontrolle sowie Festlegung des jährlichen Budgets;
- f) Ausnahmen/Befreiung vom Mitgliederbeitrag;
- g) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
- h) Wahl des Geschäftsleiters;
- i) Ausübung der jederzeitigen Oberaufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung;
- j) Vertretung des Vereins nach aussen.

Für die Führung des Geschäftsbetriebs des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegen von Leitbild und Strategie
- b) Jahresplanung (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems, der Finanzplanung
- d) Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten
- e) Erlass des Organisationsreglements, eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Abgeltung ihrer Spesen und Barauslagen eine jährliche Pauschalentschädigung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Vorstandsmitglieder müssen Interessenskonflikte proaktiv offenlegen und sofern diese vorliegen bei Entscheidungen in Ausstand treten.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder weiterer Vereinsorgane dürfen für den Verein Mandate, die über das reguläre Engagement hinausgehen übernehmen. Der Vorstand entscheidet, ob und in welchem Rahmen ein solches Engagement zu Stande kommt.

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand ist ermächtigt, Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse, Gremien und an die Geschäftsleitung zu übertragen.

Art. 10. Die Geschäftsstelle

Der Geschäftsleiter führt die Geschäfte des Vereins und ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Er beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Aufbereitung fachspezifischer Themen sowie zur Vorbereitung von Reglementen kann der Geschäftsleiter spezifische Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Leiter der Geschäftsstelle kann gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Art. 11. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Teilnehmergebühren
- Projektbezogene Beiträge
- Aufträge
- Sponsorenbeiträge
- Unterstützungsleistungen von Privat oder öffentlicher Hand

Der Verein ist bestrebt, seine Tätigkeiten zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen effizient auszugestalten.

Art. 12. Geschäftsjahr und Haftung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind auf der Webseite ersichtlich.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ernennt die Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht. Die zwei Revisoren müssen dem Verein nicht angehören.

Art. 15. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der vorgeschlagene Text muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt worden sein.

Art. 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Quorum nicht zustande, so ist frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Auflösung bedarf in beiden Fällen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 17. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2022 angenommen worden.

Buttisholz, 1.Juni 2022

René Ziswiler
Präsident